

Zu § 60 SGB V Tit. 1 RdSchr. 03o

Gemeinsames Rundschreiben zum GMG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 60 Abs. 1 und 2 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum GMG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03o

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 60 SGB V Tit. 1 RdSchr. 03o – Allgemeines

(1) [jetzt] Mit § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V wird stärker auf die medizinische Notwendigkeit der im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Krankenkassenleistung erforderlichen Fahrt abgestellt. Der behandelnde Arzt hat . . . zu entscheiden, ob und inwieweit zwingende medizinische Gründe für eine Fahrt - ggf. mit welchem Verkehrsmittel - vorliegen. Die Krankenkasse kann dies ggf. unter Einschaltung des MDK überprüfen lassen.

(2) Zwingende medizinische Gründe können sich grds. nur aus der Natur der Erkrankung ergeben. So ist z. B. die Fahrt mit einem Taxi zur vollstationären Behandlung nicht aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich, wenn diese [allein] durch die Mitnahme von Gepäck bedingt ist.